

ÜSTRA Hannoversche Verkehrsbetriebe Aktiengesellschaft, Hannover

ISIN: DE 000 825 0002

WKN: 825 000

Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrats

Das nachstehende Vergütungssystem für die Mitglieder des Aufsichtsrats wurde auf entsprechenden Beschlussvorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat in der ordentlichen Hauptversammlung am 15. Juli 2021 bei 26.287.323 gültig abgegebenen Stimmen (99,57 % des Grundkapitals) mit 26.265.511 Ja-Stimmen (99,92 %) und 21.812 Nein-Stimmen (0,08 %) mit der erforderlichen Mehrheit bestätigt.

1. Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrats der ÜSTRA, festgesetzt auf Grundlage von § 13 der Satzung

Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält einen Pauschalbetrag je Geschäftsjahr, jedoch der Aufsichtsratsvorsitzende den doppelten Betrag dieser Pauschale und der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende den eineinhalbfachen Betrag dieser Pauschale. Der Anspruch auf Zahlung dieser Pauschale entsteht zeitanteilig für jeden vollen Kalendermonat der Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat und wird als Einmalbetrag im Dezember eines jeden Jahres fällig und ausbezahlt.

Zusätzlich erhält jedes Mitglied des Aufsichtsrates ein Sitzungsgeld für jede Sitzung

- des Aufsichtsrats,
- des Präsidialausschusses oder
- eines der Fachausschüsse,

an der es teilnimmt.

Die Pauschale beträgt:

EUR 1.000,00

Das Sitzungsgeld beträgt:

EUR 75,00

2. Erläuterungen zum Vergütungssystem für die Mitglieder des Aufsichtsrats der ÜSTRA

Das Vergütungssystem trägt der Verantwortung und dem Tätigkeitsumfang der Aufsichtsratsmitglieder der ÜSTRA Rechnung. Der Aufsichtsrat leistet durch die ihm obliegende Überwachung der Geschäftsführung des Vorstands einen Beitrag zur Förderung der Geschäftsstrategie und zur langfristigen Entwicklung der Gesellschaft.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten neben der Erstattung ihrer baren Auslagen jeweils eine feste jährliche Vergütung. Die Festvergütung je Geschäftsjahr beträgt EUR 1.000,00, wobei der Aufsichtsratsvorsitzende den doppelten Betrag und der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende den einhalbfachen Betrag dieses Pauschalbetrags erhält. Die jeweilige Höhe der festen Vergütung berücksichtigt somit die konkrete Funktion und die Verantwortung der Mitglieder des Aufsichtsrats. Eine variable Vergütung, die vom Erreichen bestimmter Erfolge oder Ziele abhängt, ist nicht vorgesehen. Die Vergütung kann daher nur eingeschränkt auf die Geschäftsstrategie ausgerichtet werden und so auch nur bedingt auf die langfristige Entwicklung der Gesellschaft Einfluss nehmen. Jedoch wird damit der unabhängigen Kontroll- und Beratungsfunktion des Aufsichtsrats Rechnung getragen, die nicht auf den kurzfristigen Unternehmenserfolg, sondern auf die langfristige Entwicklung der Gesellschaft ausgerichtet ist.

Zusätzlich erhält jedes Mitglied des Aufsichtsrats ein Sitzungsgeld für jede Sitzung des Aufsichtsrats, des Präsidialausschusses oder eines der Fachausschüsse, an der es teilnimmt. Das Sitzungsgeld beträgt EUR 75,00.

Der Anspruch auf Zahlung der Festvergütung und des Sitzungsgeldes entstehen zeitanteilig für jeden vollen Kalendermonat der Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat bzw. der Teilnahme an den Sitzungen und werden als Einmalbetrag im Dezember eines jeden Jahres fällig und ausgezahlt. Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehören oder den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz im Aufsichtsrat führen, erhalten eine im Verhältnis der Zeit geringere Vergütung.

Aufgrund der besonderen Natur der Aufsichtsratsvergütung, die für die Tätigkeit gewährt wird, und die sich grundlegend von der Tätigkeit der Arbeitnehmer der Gesellschaft und des Konzerns unterscheidet, kommt ein sogenannter vertikaler Vergleich mit der Arbeitnehmervergütung nicht in Betracht.

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird bei der ÜSTRA durch die Hauptversammlung auf Grundlage von § 13 der Satzung festgelegt. Die Ver-

gütung sowie das Vergütungssystem für den Aufsichtsrat werden von der Verwaltung in unregelmäßigen Abständen, spätestens jedoch alle vier Jahre, überprüft. Maßgeblich ist dabei insbesondere die zeitliche Inanspruchnahme der Aufsichtsratsmitglieder. Sofern Vorstand und Aufsichtsrat einen Anpassungsbedarf bei der Vergütung bzw. dem Vergütungssystem sehen, werden sie der Hauptversammlung einen entsprechenden Beschlussvorschlag unterbreiten; jedenfalls wird der Hauptversammlung spätestens alle vier Jahre ein Beschlussvorschlag über die Vergütung einschließlich des zugrundeliegenden Vergütungssystems unterbreitet.

Der vorstehende Vorschlag zur Bestätigung der Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats beruht auf der von der Hauptversammlung am 18.06.1999 beschlossenen Vergütungsregelung. Die seinerzeitigen Beschlussvorschläge wurden, ebenso wie der diesjährige bestätigende Beschlussvorschlag, von Vorstand und Aufsichtsrat eingehend beraten.

Die für die Behandlung von Interessenkonflikten geltenden Regelungen werden auch beim Verfahren zur Fest- und Umsetzung des Vergütungssystems beachtet. Bei der Mandatierung etwaiger externer Vergütungsberater wird auf deren Unabhängigkeit geachtet.

Hannover, im Juli 2021

ÜSTRA Hannoversche Verkehrsbetriebe Aktiengesellschaft